



Qualitätsvereinbarung für Lieferung pflanzlicher Produkte

Getreide jeder Art ist ein Lebensmittel. Der Lieferant für Getreide bestätigt die Einhaltung aller relevanten, insbesondere lebens- und futtermittelrechtliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere müssen folgende Bedingungen von Ihnen als Primärerzeuger erfüllt und zugesichert werden:

- gute landwirtschaftliche Praxis bei der Produktion von Getreide (Kenntnis der „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ in der aktuellsten Fassung
 - Vermeidung von Unkrautbesatz, Fremdbesatz und Staubanteilen beim Drusch
 - Vermeidung von Pilzbefall durch entsprechende Anbaumethoden
 - Vermeidung von Fusarienbefall und den damit verbundenen Mykotoxinbelastungen, durch Sortenwahl, ackerbauliche Maßnahmen, Pflanzenschutzbehandlungen
- Es wurden nur in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß Pflanzenschutzgesetz verwendet
- die Düngung erfolgt pflanzenbedarfs- und standortgerecht nach den Vorschriften der Düngemittelverordnung
- die Einhaltung der hygienischen Grundsätze für den Umgang mit Getreide
 - nur saubere und gereinigte Fahrzeuge werden zum Transport von Getreide verwendet
 - Risikostoffe I und II nach GMP dürfen vorher nicht transportiert werden. Hierzu zählen z.B. Asphalt, tierischer Dung, Haushaltsmüll, verdorbene Produkte, Metallspäne, Klärschlamm
 - Je nach Witterungsbedingungen und Transportentfernung oder bei der Zwischenlagerung ist das Getreide vor äußeren Einflüssen zu schützen
- Gewährleistung einer Rückverfolgbarkeit gemäß der Regelungen der VO (EG) 178/2002 durch eine lückenlose Dokumentation (Schlagdokumentation Transportdokumentation, Lagerdokumentation). Auf Anfrage kann dem Käufer eine entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt werden.
- dass die gelieferten Produkte soweit bekannt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 unterliegen. Die notwendige Sorgfaltspflicht wird unter Beachtung der Anbauverhältnisse in Deutschland eingehalten.
- dass die gelieferten Produkte soweit bekannt die Mykotoxin-Grenzwerte für unverarbeitetes Getreide gemäß der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in der aktuellen Fassung nicht übersteigen. Auf einen starken Befall mit Ährenfusarium hat der Primärerzeuger bei der Anlieferung hinzuweisen.

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von angeliefertem Getreide wird im Beisein des Fahrzeugführers eine Probe Ihrer Ware gezogen, die versiegelt mit der Unterschrift des Anlieferers bis zur endgültigen Vermarktung aufbewahrt werden muss.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die obigen Bedingungen ohne zeitliche Begrenzung bis auf Widerruf an.

Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Bornheim Sechtem den ____ . ____ . ____

Unterschrift: _____